

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

(Stand: Februar 2016)

Roland Graßhoff

**Initiativausschuss für Migrationspolitik
in Rheinland-Pfalz**

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Aufenthaltsstatus *nach* der Registrierung und vor dem Stellen des Asylantrags

Am 5. Februar 2016 ist das „Datenaustauschverbesserungs-
gesetz“ in Kraft getreten

- ➔ Die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“
(BüMA) nach bisherigem Wortlaut von § 63a Abs. 1 AsylG
bzw. die in RLP behelfsweise ausgestellte Duldung
- ➔ werden ersetzt durch den „Ankunftsnachweis“
(neuer Wortlaut von § 63a Abs. 1 AsylG).

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Ankunftsnachweis (1/2)

- „registrierte“ und erkennungsdienstlich behandelte Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, erhalten unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (jetzt Ankunftsnachweis genannt);
- nach § 63a Abs. 2 Satz 1 soll sie längstens für drei Monate ausgestellt werden. Nach Satz 2 kann sie ausnahmsweise um jeweils einen Monat verlängert werden;
- zuständig für die Ausstellung sind nach Absatz 3 die Aufnahmeeinrichtung und die dieser Einrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes;
- für die Verlängerung ist auch die Ausländerbehörde zuständig;
- in Absatz 5 sind für die Inhaber verschiedene Pflichten geregelt.

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Ankunftsnachweis (2/2)

Rechtsfolgen für Inhaber des Ankunftsnachweises:

- **Auf jeden Fall haben Personen im Besitz des Ankunftsnachweises Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.**
- **Bezüglich Arbeitsmarktzugang, Zugang zu Integrationskursen und Teilnahme an dem Programm Bundesfreiwilligendienst nach § 18 unterschiedliche Rechtsfolgen → hier nicht Gegenstand.**

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist die Ausstellung eines Ankunftsnachweises nicht erforderlich.

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Mögliche Aufenthaltstitel von Flüchtlingen (1/3)

Während des Asylverfahrens



Personen, die sich im Asylverfahren befinden, erhalten eine *Aufenthaltsgestattung* nach dem Asylgesetz

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Mögliche Aufenthaltstitel von Flüchtlingen (2/3)

Bei positivem Ausgang des Asylverfahrens

→ In diesem Fall gibt es vier verschiedene Aufenthaltstitel:

die befristete Aufenthaltserlaubnis

1. nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für drei Jahre
→ Anerkennung als Asylberechtigter
2. nach § 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. AufenthG für drei Jahre
→ Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG)
3. nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG für ein Jahr
→ subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG
4. nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr
→ Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Mögliche Aufenthaltstitel von Flüchtlingen (3/3)

Nach negativem *und* rechtskräftigem Ausgang des Asylverfahrens:



Die betroffenen Personen müssen ausreisen oder erhalten eine Duldung, weil der Ausreiseverpflichtung wichtige Gründe entgegenstehen.

Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG bleiben ausreisepflichtig, die Abschiebung ist aber vorübergehend ausgesetzt; die Duldung vermittelt keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Personen mit Duldung

➔ können mit der Zeit unter bestimmten Voraussetzungen einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel erwerben, nämlich eine *befristete Aufenthaltserlaubnis*:

1. nach § 25 Abs. 5 AufenthG,
2. aufgrund einer Bleiberechtsregelung nach § 25a oder 25b AufenthG,
3. aufgrund der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG

(Anmerkung: dies ist keine abschließende Aufzählung!)

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Aufnahmekontingente von Flüchtlingen



Personen, die über ein Aufnahmekontingent gekommen sind (also kein individuelles Asylverfahren durchlaufen), erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (Bundeskontingent für syrische Flüchtlinge) oder § 23 Abs. 1 AufenthG (Landeskontingent für syrische Flüchtlinge).

Asylverfahren und Grundlagen des Flüchtlingsrechts

Niederlassungserlaubnis

→ Nach längerem rechtmäßigen Aufenthalt besteht die Möglichkeit, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu erhalten, nämlich die *Niederlassungserlaubnis*:

- Nach drei Jahren Aufenthalt erhalten Asylberechtigte und Personen mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Niederlassungserlaubnis (wenn das Bundesamt den Status nicht aberkennen möchte);
- Bei allen anderen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist dies frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt möglich → bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen;
- Flüchtlinge, die minderjährig eingereist sind, können mit 16 und nach fünf Jahren Aufenthalt unter erleichterten Bedingungen die Niederlassungserlaubnis erhalten.